



Statuten und Reglement

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft, Haftbarkeit	3
III. Organisation	4
IV. Statutenänderung und Auflösung	6
V. Schlussbestimmungen	7

REGLEMENT

A. Allgemeine Bestimmungen	8
B. Leitungsnetz	9
C. Hausanschluss	12
D. Hausinstallationen	13
E. Wasserzähler	14
F. Bezugsverhältnis zwischen Bezüger und WVG	15
G. Gebührentarif	18
H. Bewilligungsverfahren	20
I. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	20

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Wasserversorgungs-Genossenschaft Lengnau“ nachstehend WVG genannt, besteht, mit Sitz in Lengnau, auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Art. 828-926 des schweizerischen Obligationenrechts. Die Genossenschaft umfasst das Dorf Lengnau sowie die Weiler Himmelrich und Vogelsang.

Art. 2

Zweck

Die WVG bezweckt die Abgabe von Quell- und Grundwasser im obgenannten Gemeindegebiet für öffentliche, landwirtschaftliche, gewerbliche und private Haushaltbedürfnisse sowie für den Feuerlöschdienst.

II. Mitgliedschaft, Haftbarkeit

Art. 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Genossenschaft kann nur von Grund- und Gebäudeeigentümern erworben werden, die auch das Wasser von der WVG beziehen. Die Mitgliedschaft bezieht sich nur auf das Objekt. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften wird die Stockwerkeigentümergeinschaft Mitglied. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Beim Tod geht die Mitgliedschaft an die Erbgemeinschaft über, bei Verkauf der Liegenschaft an dessen Erwerber.

Art. 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) Verkauf der angeschlossenen Liegenschaft
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss durch Beschluss der Generalversammlung bei grober oder wiederholter Verletzung der Statuten und Reglement, Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse und Interessen der Genossenschaft, Gefährdung der Anlagen und Nichterfüllung der Verbindlichkeit.
- d) Untergang der angeschlossenen Liegenschaft, wenn sie nicht innert dreier Jahre nach ihrem Untergang wiederaufgebaut wird

Art. 5

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Art. 6

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anrecht auf Anteil des Genossenschaftsvermögen noch auf eine Abfindung.

III. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand (Verwaltung)
- c) die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 8

GV

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz
- d) Entlastung der Verwaltung (Vorstand)
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte
- g) Festsetzung des Wasserzinses und der Anschlussgebühren
- h) Genehmigung des Jahresbudget

Art. 9

Ordentliche GV

Die Generalversammlung findet jährlich einmal auf Einladung des Vorstandes, wenn möglich in der ersten Jahreshälfte, statt. Die Einladung zur GV wird mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Lengnau, zur Zeit der „Surbtaler“ unter Angabe der Traktandenliste publiziert. Die im Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsblatt und im Amtsblatt des Kantons Aargau veröffentlicht, welche zugleich als Publikationsorgane gelten.

Art. 10

Ausserordentliche GV

Auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Revisionsstelle oder 1/10 der Mitglieder muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt wie unter Art. 9.

Art. 11

Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat bei der Ausübung des Stimmrechtes eine Stimme. Sind mehrere Eigentümer an einem Objekt beteiligt (bspw. Miteigentum, Gesamteigentum, Stockwerkeigentümergeinschaft), so haben sie sich auf einen Vertreter zu einigen, der das Stimmrecht ausübt. Er kann sich an der Versammlung durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Es ist jedoch nur eine Vertretung möglich.

Art. 12

Abstimmung

Bei der Generalversammlung wird in der Regel offen abgestimmt. Ein Fünftel der anwesenden Genossenschafter kann jederzeit das geheime Abstimmungsverfahren verlangen. Wahlen und Beschlüsse werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Für die Abänderung der Statuten und der Reglemente bedarf es zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand

Art. 13

Verwaltung

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, welche im Versorgungsgebiet der Gemeinde Lengnau Wohnsitz haben. Es gehören ihm an: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und ein Beisitzer. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 14

Vertretung

Dem Vorstand steht die Vertretung der Genossenschaft nach Aussen zu. Im Namen derselben führen der Präsident und der Aktuar kollektiv die rechtsverbindlichen Unterschriften. Im Verhinderungsfall sind der Vizepräsident oder der Kassier ebenfalls unterschriftsberechtigt.

Art. 15

Amtsdauer

Die Amtsdauer für Vorstand beträgt **vier Jahre**. Wenn triftige Gründe vorliegen, können einzelne Posten an einer Generalversammlung innerhalb der Amtsperiode neu besetzt werden.

Art. 16

Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Einberufung der Generalversammlung
- b) Beschluss über Aufnahme von Mitgliedern
- c) die Vorbereitung der Geschäfte und deren Vollzug
- d) Anschaffungen, Reparaturen, etc. auszuführen, resp. in Auftrag zu geben die für den störungsfreien Betrieb und eine einwandfreie Funktion der WVG erforderlich sind
- e) die Besorgung des Finanzwesens und der Protokollführung
- f) die Nachführung des Mitgliederverzeichnisses
- g) die Überwachung der Wasserversorgungsanlage
- h) die Wahl des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreters
- i) die Bestimmung von ausgewiesenen Fachleuten für die Ausführung von Erweiterungs- und Reparaturarbeiten am Leitungsnetz
- k) das Ablesen der Wasserzähler oder die Wahl der dazu geeigneten Personen
- l) die Erledigung von Beschwerden und das Ausfällen von Bussen

Revisionsstelle

Art. 17

Wahl der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Durchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften von Art. 906 i.V.m. Art. 727 OE.

Art. 18

Aufgabe der Revisionsstelle

Die Aufgabe richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Vorstand kann der Revisionsstelle ergänzende Aufträge erteilen, soweit sie mit der Unabhängigkeit der Revisionsstelle vereinbar sind.

Rechnungswesen

Art. 19

Rechnungsstellung

Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die Wasserzähler werden in der Regel Ende September abgelesen, und anschliessend wird Rechnung gestellt.

Art. 20

Überschuss

Der Betriebsüberschuss wird auf Grund der Jahresbilanz errechnet. Dieser soll in erster Linie zur Amortisation der laufenden Schulden sowie zur Schaffung eines eventuellen Reservefonds und Senkung des Wasserzinses verwendet werden.

IV. Statutenänderung und Auflösung

Art. 21

Statutenänderung

Die Statuten und Reglemente können mit der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, von den an Versammlung anwesenden und vertretenen Genossenschaf tern, abgeändert werden.

Art. 22

Auflösung

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Versammlung abgegebenen Stimmen. Der Entscheid über die Vermögenswerte steht der Gemeindeversammlung zu.

Art. 23

Streitfall

In Streitfällen über die Anwendung der Statuten entscheidet das Gericht in 5330 Zurzach. Als Grundlage für diese Entscheide gelten die Bestimmungen über Genossenschaften im Schweizerischen Obligationenrecht. Die WVG wird bei gerichtlichen Vorkehren durch den Vorstand (Delegation) vertreten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. April 2001. Sie treten in Kraft nach Beschluss der Generalversammlung und der Eintragung im Handelsregister.

Art. 25

Reglement

Das Reglement über den Betrieb der Wasserversorgungsanlage und die Wasserabgabe an die Bezüger folgt im Anhang an diese Statuten.

Genehmigt: Generalversammlung vom 1. Mai 2019

Lengnau, 1. Mai 2019

Namens des Vorstandes

Der Präsident: Der Aktuar:

sig. Franz Suter *sig. Anselm Rohner*

Reglement

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie die Finanzierung der Anlagen, sowie die Beziehung zwischen WVG und den Mitgliedern (nachstehend Bezüger genannt).

Art. 2

Rechtsverhältnis Aufsicht

¹ Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften sowie der jeweilige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WVG und ihren Bezügern. Jeder Bezüger hat Anrecht auf unentgeltlichen Bezug des Reglements, der Statuten und des Tarifblattes.

² Die Aufsicht über die gesamten Anlagen der WVG übt der Vorstand aus.

Art. 3

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

Art. 4

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, oder dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hauanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen jeweils in Kraft stehenden Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinie.

Art. 5

Anlagen

Die WVG umfasst die nachstehend aufgeführten Anlagen, sowie alle die der WVG dienenden Einrichtungen, dinglichen Rechte und Schutzzonen:

- a) in Lengnau:
 - Quelfassungen Obere- und Untere Wanne
 - Quelfassung Herdlen inkl. Quelpumpwerk
 - Quelfassung Moosbrunnen
 - Quelfassung Wannenhof
 - Reservoiranlage Tröpflimoos
 - Grundwasserpumpwerk Mülihalde inkl. Betriebswarte
 - Verteilernetz inkl. Hydranten
 - Wasserzähler

- b) In Himmelrich und Vogelsang:
 - Zuleitungs- und Verteilernetz inkl. Hydranten ab Reservoir in Oberschneisingen
 - Reservoiranlage in Vogelsang (Zu Trinkzwecken ausser Betrieb)
 - Quellen
 - Wasserzähler

Art. 6

Pläne

Über die Anlagen der WVG sind Ausführungspläne zu erstellen. Insbesondere sind die Pläne der Haupt- und Hauszuleitungen laufend nachzuführen.

Art. 7

Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Vorstand einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sind im Pflichtenheft nach den örtlichen Gegebenheiten sowie nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

Art. 8

Aufgaben der WVG

Die WVG liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, - Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVG erteilt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Art. 9

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Die WVG kann mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

Art. 10

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

B. Leitungsnetz

Art. 11

Erstellung

Die WVG erstellt und unterhält alle Anlagen für das Hauptleitungsnetz. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (grösser NW 70 mm), die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind.

Art. 12

Ausbau

Die Anlagen der WVG werden nach Massgabe des öffentlichen Bedürfnisses, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung, der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Genossenschaft ausgebaut.

Art. 13

Projektierung

Die neuen Haupt- und Hydrantenleitungen werden durch die WVG projektiert, erstellt und abgerechnet. Ebenso Umbauten von bestehenden Hauptleitungsanlagen.

Art. 14

Kostenregelung

¹ Für den Bau von Hauptleitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen gehen die Erstellungskosten inkl. Projektierungskosten voll zu Lasten des Gesuchstellers.

² Allfällige Beiträge vom Aargauischen Versicherungsamt werden dabei zurückvergütet. Bei Hauptleitungen von über 125 mm LW kann die WVG an die Leitungskosten einen Beitrag leisten.

³ Wird ein Gebiet mit mehreren Landbesitzern erschlossen, so werden die Kosten über die Wasserversorgungsanlage, gestützt auf die amtlich festgestellten Perimeterflächen, verteilt.

⁴ Vor Beginn der Erschliessungsarbeiten sind auf Grund des Kostenvoranschlages Vorauszahlungen bzw. Kostengutschriften zu leisten.

Art. 15

Leitungsverlegung

¹ Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Vorstand und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Vorstand beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 132 Abs.2 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen, BauG vom 19.1.1993 mit seitherigen Änderungen).

² Für Hauptleitungen die aufgrund eines Erschliessungskonzeptes im Privatgrund verlegt werden, muss die Leitungstrasse vertraglich geregelt werden.

Art. 16

Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm der Gemeinde an der Erschliessung besteht.

Für die Kostenregelung gilt Art. 14 vorstehend.

Art. 17

Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden von der WVG nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

Art. 18

Eigentum

Die Haupt,- Verteil- und Hydrantenleitungen gehen nach erfolgter Abnahme der Druckprobe in das Eigentum der WVG über. Die Hauszuleitung bleibt inkl. UNI-T (Hauszuleitungsschieber) im Eigentum des Bezügers, der auch für den Unterhalt aufzukommen hat.

Löscheinrichtungen

Art. 19

Hydranten

Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr der Gemeindeorgane oder durch vom Vorstand der WVG bestimmte Personen. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WVG.

Art. 20

Aufstellung

Die WVG ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

Art. 21

Unterhalt

Die Erneuerung und der Unterhalt der Hydranten inkl. Zuleitungen sowie der weiteren dem Löschwesen dienenden Anlagen gehen zu Lasten der WVG. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung)

Art. 22

Bedienung Löschreserve

Der Brunnenmeister sorgt in Verbindung mit den Organen der Feuerwehr für die richtige Bedienung der Hydranten sowie für die sofortige Einschaltung der Löschreserve im Brandfalle. Die Löschreserve darf nur im Notfall zu Trinkzwecken freigegeben werden. Der Freigabeentscheid wird vom Vorstand gefällt.

Art. 23

Private Löscheinrichtungen

Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

C. Hausanschluss

Art. 24

Erstellung

¹ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Inneren des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Der Neuanschluss bedarf einer Bewilligung (siehe Art. 60 & 61).

² Die WVG bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken der Einrichtung.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages.

Art. 25

Leitungsabbruch

Bei Hausabbruch ist die bestehende Hauszuleitung an der Hauptleitung abzutrennen.

Art. 26

Kosten

¹ Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Der Hausanschluss bleibt im Eigentum des Bezügers (siehe auch Art. 18) der auch für den Unterhalt aufzukommen hat. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der WVG.

² Die Kosten für den Rückbau von bestehenden Hauszuleitungen gehen voll zu Lasten des betreffenden Bezügers.

Art. 27

Unterhalt

Schäden an der Hauszuleitung (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WVG sofort zu melden. Die Reparatur darf nur in Absprache mit der WVG ausgeführt werden. Kommt ein Bezüger seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WVG berechtigt, auf seine Kosten, die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

Art. 28

Schieber

¹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WVG bedient werden. Die WVG lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Jeder Schieber kann durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauern, Vorplatz etc.) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

Art. 29

Haftung

Die WVG übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D. Hausinstallationen

Art. 30

Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Art. 31

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

Art. 32

Installationsausführung

¹ Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

Art. 33

Einrichtung

¹ Die gesamten Installationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in der Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WVG kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann die WVG besondere Beschränkungen und Tarife erlassen.

Art. 34

Kontrolle

¹ Die WVG übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WVG der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die WVG weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WVG zu melden. Die WVG ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu kontrollieren. Die WVG übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

Art. 35

Betrieb & Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallation muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVG festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVG berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Der Bezüger haftet für alle durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachte Schäden.

E. Wasserzähler

Art. 36

Einbau

¹ Die WVG baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVG und wird von ihr unterhalten. Die WVG bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVG einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVG bewilligt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WVG gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 37

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (ab Hydranten, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

Art. 38

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt einmal jährlich durch das von der WVG damit beauftragte Personal. Die WVG bestimmt die Ableseperiode.

Art. 39

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Bezüger. Schäden am Zähler sind der WVG unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Bezüger. Die WVG haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WVG bezeichneten Organen vorbehalten. Bezüger und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern, insbesondere das Öffnen der Plomben, untersagt und strafbar.

Art. 40

Revision

Die WVG lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVG die Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Bezüger dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 10 % bei Nennbelastung liegt. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

Art. 41

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem WZ

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden von der WVG pflichtgemäss berücksichtigt.

F. Bezugsverhältnis zwischen Bezüger und WVG

Art. 42

Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVG angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 43

Wasserbezug

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen meldet der Bezüger umgehend der WVG.

Art. 45

Haftung

¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WVG für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WVG zugefügt werden.

² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen (z.B. Lecks in Boilern, Sicherheitsventilen etc.) zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

Art. 46

Lieferungsverträge

Die WVG ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Sie ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; sie hat dabei die Interessen der WVG pflichtgemäss wahrzunehmen.

Art. 47

Wasserbezug ohne Bewilligung

¹ Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVG schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

² Die WVG ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige, die Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn

- a) der Bezüger eigenmächtige Änderungen an Installationen vornimmt und angeordnete Reparaturen nicht fristgerecht ausführen lässt.
- b) der Bezüger rechtswidrig Wasser bezieht
- c) der Bezüger seiner Schadenersatzpflicht nicht nachkommt
- d) der Bezüger den Beauftragten der WVG den Zutritt zu seiner Anlage verweigert, verunmöglicht oder auf andere Art gegen das Reglement verstösst.
- e) der Wasserzins, Anschlussbeiträge, Zuleitungs- oder Reparaturkosten nicht bezahlt werden.

³ Die Sperrung der Wasserlieferung befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WVG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 48

Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an die Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WVG. Insbesondere sind dies, grosse Bassins, Kühlanlagen etc. Die WVG ist befugt, zum Zweck der Trinkwassereinsparung Wiederaufbereitungsanlagen zu verlangen. Der Vorstand kann die Wasserabgabe für solche Verbrauchszweige, sofern er es als notwendig erachtet, einschränken.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer besonderen Bewilligung der WVG.

Art. 49

Bauwasser

Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Bauherrn. Die Anmeldung erfolgt im Rahmen der Anschlussbewilligung und hat schriftlich durch den Bauherrn oder deren beauftragten Architekten zu erfolgen. Die Kosten für das Bauwasser sind in der Anschlussgebühr enthalten. Der Bauwasserbezug hat im Prinzip über eine vorerst zu erstellende Hauszuleitung zu erfolgen. Der Bezug ab Hydranten ist verboten. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der WVG für einen befristeten Wasserbezug ab Hydrant ein Gesuch gestellt werden.

Art. 50

Wasserbeschaffenheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVG gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WVG sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVWG und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit **aussergewöhnlichen Naturereignissen** stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Bezügerⁿ keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses und auf Schadenersatz inkl. Folgeschäden.

Art. 51

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVG kann der Vorstand das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat weitere Einschränkungen ~~zu~~ erlassen.

Art. 52

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an der Anlagen der WVG kann der Vorstand die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Bezüger werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Bezüger mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der WVG besteht nicht.

Art. 53

Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes der WVG sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt erfolgt.
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Löschposten ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern. Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügerⁿ nach Schätzung der WVG in Rechnung gestellt.

G Finanzierung

Art. 54

Arten

Die WVG erhebt folgende Gebühren:

- a) Anschlussgebühren
- b) Wasserzins (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr)
- c) Gebühren und Beiträge für den Löschschutz gemäss jeweils geltendem Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Lengnau

a) Anschlussgebühren

Art. 55

Bemessung

Für den Anschluss an die Wasserversorgung Lengnau erhebt die WVG Lengnau eine Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Bauten gemäss Tarifen im Tarifblatt (siehe unten).

Definition:

Zur Gesamtgeschossfläche gehören alle Geschossflächen (inkl. Kellergeschoss) innerhalb des Gebäudes inkl. den Wandquerschnitten und den eingewandeten Flächen wie z.B. Wintergärten, Anbauten, verglaste Balkone. Dachgeschossflächen zählen zur Gesamtgeschossfläche, sofern sie zu Wohn- und Arbeitszwecke ausgebaut werden.

Industrie und Gewerbe:

Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Wasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen gemäss Tarifblatt erhoben.

Schwimmbäder:

Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr gemäss Tarifen im Tarifblatt pro m² Grundfläche erhoben.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten:

Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die, durch die baulichen Veränderungen bedingte erweiterte Fläche erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Gebäudeabbruch, Ersatzbauten:

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr aus der Differenz zwischen der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche des Neubaus und der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche des Altbaus ermittelt. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Landwirtschaftliche Bauten:

Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche für das Wohnhaus erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang erhoben.

Zweckänderungen:

Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Art. 56

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht bei Beginn der Bauarbeiten.

² Schuldner der Anschlussgebühr ist, wer zum Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht gemäss Grundbuch Eigentümer der angeschlossenen Baute ist.

Art. 57

Erhebung

¹ Die WVG erhebt bei Erteilung der Anschlussbewilligung eine Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten.

² Die 10-jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt mit dem Eintritt der Zahlungspflicht gemäss Art. 56.

b) Wasserzins

Art. 58

Bemessung

¹ Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr (siehe Tarifblatt).

² Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in m³ multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich.

³ Der Bezüger kann gegen eine Gebühr eine zusätzliche Zählerablesung verlangen (z.B. Mieterwechsel).

⁴ Die Kosten für Bauwasser sind in den Anschlussgebühren eingeschlossen.

⁵ Die Kosten des Wasserverbrauchs öffentlicher Brunnen, Abortanlagen, Strassenreinigung und Kanalisationsspülung werden vom Vorstand mittels einer Pauschalgebühr festgesetzt.

⁶ Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) wird vom Vorstand für den Wasserverbrauch eine Pauschalgebühr festgesetzt.

Art. 59

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungen für Wasserzins haben innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Zahlt der Schuldner den Wasserzins nicht fristgerecht, wird er gemahnt unter Auferlegung einer vom Vorstand festgelegten Mahngebühr.

² Schuldner des Wasserzinses ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gemäss Grundbuch Eigentümer der angeschlossenen Baute. Bei Stockwerkeigentum schuldet die Gesamteigentümerschaft den Wasserzins.

³ Bei Handänderungen einer Liegenschaft hat die Abrechnung über den Wasserzins zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer direkt zu erfolgen.

⁴ Die 5-jährige Verjährungsfrist für den Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

H. Bewilligungsverfahren

Art. 60

Umfang

¹ Für folgende Tätigkeiten ist rechtzeitig beim Vorstand der WVG eine Bewilligung einzuholen:

- a) Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) Installation neuer Armaturen und Apparate
- c) Änderung oder Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- d) vorübergehende Wasserabgabe für zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

Art. 61

Gesuchsunterlagen

¹ Mit dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³ Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit den Bauarbeiten an der Wasseranlage nicht begonnen werden.

⁴ Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes der WVG zulässig.

⁵ Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

I Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62

Sanktionen

Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Vorstand der WVG mit Busse bis CHF 500.-- bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

Art. 63

Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch die Generalversammlung der WVG jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 64

Übergangsbestimmungen

¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Art. 65

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserreglement der Wasserversorgungs-Genossenschaft Lengnau vom 6. Mai 2009 in allen Teilen aufgehoben.

Genehmigt

Generalversammlung vom 1. Mai 2019

Lengnau, 1. Mai 2019

Namens des Vorstandes:
Der Präsident: Der Aktuar:

sig. Franz Suter *sig. Anselm Rohner*

Tarifordnung zum Wasserreglement

Anhang 1

1. Grundgebühr

	ab 2019 ^b
• Einfamilienhaus oder Wohnung, NW 20	CHF 80.00
• Mehrfamilienhaus bis 3 Wohnungen, $\frac{3}{4}$ Zoll, NW 25	CHF 100.00
• Mehrfamilienhaus ab 3 Wohnungen, 1 Zoll, NW 32	CHF 200.00
• Gewerbe und sehr grosse Wohneinheiten, 1 Zoll, NW 40	CHF 500.00
• Gewerbe gross, 1 $\frac{1}{2}$ Zoll, NE 50 und 2 Zoll	CHF 1'000.00
• Jede weitere Wohnung	CHF 45.00
• Jeder weitere Wasserzähler, 40% Rabatt von Grundgebühr	

2. Verbrauchsgebühr

Bezug über Wasserzähler pro m ³ (inkl. MWST)	CHF 1.00
---	----------

3. Bauwasserzins

In Anschlussgebühr enthalten.

4. Anschlussgebühren (exkl. MWST)

Für den Anschluss an die Wasserversorgung Lengnau erhebt die WVG Lengnau eine Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche der angeschlossenen Bauten gemäss nachfolgenden Tarifen:

a) Wohn- und Bürobauten Pro m ² der Gesamtgeschossfläche	CHF 20.00
b) Gewerbebauten / Industriebauten Ökonomiegebäude mit Wasseranschluss Pro m ² der Gesamtgeschossfläche	CHF 20.00
c) Übrige Bauten (Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Wasseranschluss, usw.) Pro m ² der Gesamtgeschossfläche	CHF 14.00
d) Schwimmbäder Pro m ² der Grundfläche	CHF 20.00

(siehe nachfolgendes Blatt - Auszug aus Reglement)

5. Gebäude ohne Wasserzähler

In Spezialfällen, in welchen Wasserbezüge nicht über einen Wasserzähler entnommen werden, ist ein vom Vorstand festgelegter Pauschalbeitrag zu entrichten.

6. Öffentliche Brunnen und Hydranten

Für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen und Hydranten entrichtet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung pro Jahr einen vom Vorstand festgelegten Pauschalbeitrag.

7. Hydrantenbeitrag (exkl. MWST)

Pro Hydrant	CHF 475.00
-------------	------------

8. Verschiedenes

Mahnspesen	CHF 20.00
Extraablesung eines Wasserzählers (inkl. Verrechnung)	CHF 50.00